


RAUCHERORDNUNG



1. Rauchen ist in den Gebäuden des Schlosses und auf dem Schlossgelände untersagt! Es kann nur an dem dafür vorgesehenen Raucherplatz (ab Betonbrücke) geraucht werden. Dort werden die Zigaretten erst angezündet.
 2. Hinter den Gebäuden des Schlossgeländes ist das Rauchen ebenfalls nicht gestattet. In besonderem gilt das für die Stallungen, in der Verantwortung gegenüber den Jugendlichen und wegen der Brandgefahr.
 3. In der Verantwortung gegenüber der Umgebung (besonders Kindern und Jugendlichen) darf nicht im Dorf geraucht werden. Es ist verboten Jugendlichen und Kindern (gesetzlich unter 18 Jahren) Zigaretten anzubieten, oder in deren Beisein zu rauchen.
 4. Die Zigaretten müssen von dem ausgezahlten Taschengeld finanziert werden. Jeder Raucher muss sich um eigene Zigaretten bemühen.
Es wird nicht geschnorrt!
 5. Wir achten darauf, dass jedem, der nicht rauchen will oder mit dem Rauchen aufhören möchte, der notwendige Schutzraum gegeben und Rücksichtnahme entgegengebracht wird. Wer einen anderen zum Rauchen verleitet oder Zigaretten anbietet, kann entlassen werden. 
 6. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt:
Mo.- Fr.: in der Mittagspause und nach 17.00 Uhr/Sport
Sa.: nach dem Mittagessen (ab ca. 13.00 Uhr)
So.: nach der Rückkehr vom Gottesdienst. Sondergenehmigungen gibt es bei Gemeindeveranstaltungen. Dies wird aber grundsätzlich mit dem diensthabenden Mitarbeiter vorher abgesprochen.
An **gesetzlichen Feiertagen**, an denen kein Gottesdienst stattfindet, ist das Rauchen ab 11.00 Uhr gestattet. Bei **besonderen** oder **ungeklärten Anlässen, sowie Frei/Ausgleich** gilt grundsätzlich die normale Regelung, solange nichts anderes mit der ther. Leitung abgesprochen wurde. Der geregelte Zeitrahmen darf grundsätzlich durch das Rauchen nicht beeinträchtigt werden. Während des Tagesablaufs (bis 17.00 Uhr) ist das Rauchen, auch außerhalb der Einrichtung, grundsätzlich nicht gestattet.
Bei verordneter Bettruhe (wg. Krankheit) ist das Rauchen nicht erlaubt.
Am nächsten Tag wird der Gesundheitszustand dann neu geklärt.
- Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann es zur Abmahnung und Entlassung kommen.

Wabern, den _____

Unterschrift Gast